

Satzung des Bodenheimer Carneval Vereins 1935 e.V.

§ 1 Name

(1) Der Verein trägt den Namen "Bodenheimer Carneval Verein 1935 e.V." mit Sitz in Bodenheim am Rhein.

(2) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des rheinischen Volksfestes - der Fastnacht - und damit die Pflege des Heimatlichen Volkstums und der Geselligkeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von Fastnachtssitzungen und -veranstaltungen verwirklicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keinerlei Zuwendungen oder Einlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Über das Vereinsgeschehen wird eine Chronik geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Ablehnungsfalle ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe hierfür anzugeben.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird nach Ablauf von drei Monaten wirksam.

(4) Ein Ausschluss als Mitglied erfolgt, wenn dieses den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung bis zum 30.06. des folgenden Jahres für das laufende Kalenderjahr nicht zahlt. Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied Handlungen vornimmt oder begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins nachhaltig zu schädigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Vorstand hat die Möglichkeit durch Mehrheitsbeschluss aufgrund des Widerspruchs des Mitgliedes seine Entscheidung zu revidieren. Das Mitglied, welches durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wird, hat die Möglichkeit, diesen Ausschluss durch Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses einzulegen.

(5) Mitglieder unter 16 Jahren können nur als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Bei Veranstaltungen des Vereins muss das Jugendschutzgesetz beachtet werden.

(6) Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben alle gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen.

(7) Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht, aber sie sind zu den Versammlungen zugelassen. Steht die Wahl des Jugendleiters an, dann ist auch der Jugendliche zwischen dem 12. und dem 18. Lebensjahr bei der Wahl des Jugendleiters stimmberechtigt.

(8) Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen und Veranstaltungen zur Pflicht gemacht.

(9) Fühlt sich ein Mitglied aus irgend einem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit schlichtet.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder bezahlen ihre Beiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sie sind im Voraus fällig.
- (2) Eine Änderung dieser Sätze ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Präsidenten
dem 2. Präsidenten
dem Schriftführer
dem 1. Kassierer
dem 2. Kassierer
dem Jugendleiter
dem Bauausschussleiter
dem Wirtschaftsausschuss 1
dem Wirtschaftsausschuss 2
dem Presse- und Werbewart
und 3 Beiräten: Mitgliederverwaltung
Dekorationsausführung.
Komiteeangelegenheiten

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Besteht dann immer noch Stimmgleichheit wird per Los entschieden. (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Vertreter. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist jedoch eine Neuwahl vorzunehmen.

(4) Der 1. Präsident kann außerdem zusätzlich Personen bestimmen, die bei Vorstandssitzungen anwesend sein können. Diese Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(5) Wählbar für den Vorstand sind alle Personen über 18 Jahre. Abwesende können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gewählt werden.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Vereinsleitung

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

(2) Der 1. Präsident hat die Aufgabe, den Verein zu vertreten gemäß § 26 BGB.

(3) Der 2. Präsident ist Stellvertreter des 1. Präsidenten. Der 1. Präsident muss ihm im Verhinderungsfalle hierzu den Auftrag erteilen.

(4) Der Schriftführer führt in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer die Geschäfte des Vereines nach Anweisung des Vorstandes.

(5) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung nach Anweisung des 1. Präsidenten verantwortlich.

(6) Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Ausschüsse.

(7) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Der Elferrat

(1) Der Elferrat besteht aus elf Mann einschließlich der Zeremonienmeister.

(2) Über die Bildung und Zusammensetzung des Elferrates entscheidet der Vorstand.

(3) Der Sitzungspräsident wird vom Vorstand gewählt.

(4) Der Vorstand ist für das Tun des Elferrates verantwortlich. Der Sitzungspräsident ist verpflichtet, vereinsschädigende Darbietungen bei Veranstaltungen sofort zu unterbinden.

(5) Zum Ehrenkomiteeteer kann nur durch Vorstandsbeschluss ernannt werden:

- a) Wer mindestens 22 Jahre und mehr aktiv im Komitee war
- b) Wer als Sitzungspräsident sich besondere Verdienste im Komitee erworben hat.

Nur diese Personen können im Liederheft oder ähnlichen Schriftstücken als Ehrenkomiteeteer öffentlich dargestellt werden bzw. bei verschiedenen Anlässen mündlich erwähnt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, spätestens jedoch im 2. Quartal desselben.
- b) wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
- c) wenn mindestens 25% der Mitglieder dies beantragen.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, jedoch mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung; dabei sind Tag, Zeit und Ort sowie Tagesordnung der Versammlung auf der Einladung anzugeben.

(3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neu- bzw. Ergänzungswahl (s.§ 6 (3))
5. Anträge
6. Evtl. Satzungsänderung.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Den Vorsitz führt der 1. Präsident, im Verhinderungsfall sein Vertreter.

§ 10 Abstimmung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienen Mitglieder.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen:

- a) in einer Jahreshauptversammlung
- b) in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Zustimmung von 3/4 aller erschienenen Mitglieder. In solchem Falle ist das Vermögen des Vereins der Gemeindeverwaltung Bodenheim zu übergeben. Sie hat es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 11 Anträge

(1) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingereicht werden.

§ 12 Niederschriften

(1) Bei jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung oder der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung vorzulegen ist.

(2) Der Präsident bestimmt den Protokollführer.

§ 13 Geschäftsjahr

(1) Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1.1. bis 31.12.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Zur Kassenprüfung und zur Jahresabschlussprüfung werden mit der Wahl des

Vorstandes zwei Kassenprüfer gewählt, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Wiederwahl der Kassenprüfer ist unmittelbar nicht zulässig.

§ 15 Einsicht in die Kassenbücher

(1) Die Kassenbücher können von jedem Mitglied während der Mitgliederversammlung eingesehen werden.

§ 16 Ehrungen

(1) Verdiente Mitglieder sind durch den Verein zu ehren. Gründe hierfür sind:

11 jährige Aktivenzeit

22 jährige Mitgliedschaft im Verein

33 jährige Mitgliedschaft im Verein.

Mitglieder, die 44 Jahre dem Verein angehören und das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Für besondere Verdienste, je nach Lage des Falles, erfolgt Ehrung - Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstandsmitglied (Ehrenpräsident).

§ 17 Aushändigung der Satzung

(1) Die Satzung wird jedem Mitglied ausgehändigt.

§ 18 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Organe sind durch Unterschriften zu beurkunden.

(2) Die Unterzeichnung der Beschlüsse muss von dem ersten und dem zweiten Präsidenten erfolgen. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den ersten und zweiten Präsidenten - jeweils allein. Die Bestellung des zweiten Präsidenten ist jedoch nur im Verhinderungsfall vorgesehen und wirkt nur im Verhältnis Verein - Vorstand; nicht im Verhältnis Verein - Öffentlichkeit.

Stand 10.05.2008